

THÖNI-GRUPPE

ANTI-KORRUPTIONS- RICHTLINIE

thöni[®]

INHALT

1. GELTUNGSBEREICH.....	3
2. EINHALTUNG VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN GESETZEN, NORMEN UND RICHTLINIEN	3
3. ARBEIT MIT VERMITTLER:INNEN	3
4. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE	3
5. UMGANG MIT BARGELDZAHLUNGEN.....	4
6. GEWÄHRUNG UND EMPFANG VON VORTEILEN	4
7. UMGANG MIT STAATLICHEN INSTITUTIONEN UND DER POLITIK.....	4
8. VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN	4
9. AUSWAHLKRITERIEN FÜR LIEFERANTEN UND AUFTRAGNEHMERN	4
10. SCHULUNG UND TRAINING	5
11. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND ÜBERWACHUNG VON TRANSAKTIONEN	5
12. INTERNE KONTROLLSYSTEME	5
13. SAUBERE BUCHHALTUNG.....	5
14. BERICHTERSTATTUNG UND WHISTLEBLOWER-SCHUTZ	5
15. ÜBERPRÜFUNG DER ANFORDERUNGEN DIESER RICHTLINIE.....	6

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Als Familienunternehmen leben wir Flexibilität, Zuverlässigkeit sowie Kontinuität und stellen höchste Ansprüche an die Qualität unserer Produkte und Leistungen. Soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung bestimmt unser tägliches Handeln ebenso wie unsere strategischen Entscheidungen und erfordert ein Höchstmaß an Integrität und Professionalität.

Wir verpflichten uns zur Wahrung ethischer und moralischer Werte, wie sie in unserer Compliance-Ordnung verankert sind. Zusätzlich stellt diese Anti-Korruptionsrichtlinie die Verpflichtung unserer Organisation zur Bekämpfung von Korruption und zur Förderung von Integrität, Transparenz und verantwortungsvollem Handeln dar.

Daher gelten in der Thöni-Gruppe klare Werte für einen integren und respektvollen Umgang mit all unseren Interessenspartnern sowie hinsichtlich der Einhaltung von normativen, nationalen und internationalen Vorschriften im Geschäftsverkehr.

Der Erfolg und die Zukunft der Thöni-Gruppe hängen vom Vertrauen und Einsatz jedes Einzelnen von uns ab!

Die Geschäftsführung bekennt sich zu dieser Anti-Korruptions-Richtlinie und erwartet Ihre Unterstützung, um dieses täglich erfolgreich umzusetzen.

Die Geschäftsführung der Thöni Holding GmbH

Telfs, im Oktober 2024



KR Ing. Helmut Thöni



Dipl. Ing. Anton Mederle



Dr. Thomas Bock

1. GELTUNGSBEREICH



Diese Anti-Korruptions-Richtlinie gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der Thöni-Gruppe gleichermaßen.

Als Unternehmen setzen wir uns dafür ein, alle Formen von Korruption, Bestechung und unethischem Verhalten zu vermeiden. Dies umfasst:

- Integrität in allen geschäftlichen Aktivitäten
- Transparente Kommunikation und Dokumentation
- Verantwortungsvolles Handeln aller Mitarbeiter

Die Regeln, die in dieser Anti-Korruptions-Richtlinie enthalten sind, sind als Ergänzung zur Compliance-Ordnung der Thöni Gruppe zu sehen. Die einheitliche Einhaltung der in der Compliance-Ordnung und der in dieser Anti-Korruptions-Richtlinie genannten Prinzipien ist unverzichtbar. Hierfür sind die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Mitarbeiter:innen der Thöni-Gruppe im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion in gleichem Maße verantwortlich.

2. EINHALTUNG VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN GESETZEN, NORMEN UND RICHTLINIEN



Die Organisation verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die Korruption und Bestechung betreffen. Dies schließt nationale und internationale Gesetze ein. Darüber hinaus verpflichten wir uns, Vorgaben von internationalen Organisationen wie UNO, Transparency International oder der Weltbank einzuhalten.

3. ARBEIT MIT VERMITTLER:INNEN



Die Zusammenarbeit mit Vermittler:innen (z.B. Vertreter, Agenten, Berater, ...) ist nur zulässig, wenn diese transparent und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen handeln. Vor der Zusammenarbeit sind angemessene Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Personen keine korrupten Praktiken anwenden. Für Vermittler:innen gilt diese Anti-Korruptions-Richtlinie ebenso wie die Thöni Compliance Ordnung, sie werden darüber durch die internen Ansprechpartner:innen informiert.

4. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE



Zusätzlich zu den in der Compliance-Ordnung genannten Themen werden alle Mitarbeiter:innen darauf trainiert, Anzeichen von Geldwäsche zu erkennen und verdächtige Aktivitäten über das Whistle-Blower Tool zu melden. Transaktionen sind zu überwachen und auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

5. UMGANG MIT BARGELDZAHLUNGEN



Bargeldzahlungen sind grundsätzlich zu vermeiden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Nur geringfügige Ausgaben können bar getätigt werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

6. GEWÄHRUNG UND EMPFANG VON VORTEILEN



Die Gewährung und die Annahme von Geschenken bzw. Vorteilen, die über das orts- und landesübliche Maß hinausgehen, sind strengstens untersagt. Für die genauen Vorgaben ist die Thöni Compliance-Ordnung heranzuziehen. Spenden an z.B. Wohltätigkeitsorganisationen, Vereine, Schulen und Universitäten sind durch die Geschäftsführung freizugeben und zu dokumentieren.

7. UMGANG MIT STAATLICHEN INSTITUTIONEN UND DER POLITIK



Alle Interaktionen mit staatlichen Institutionen, politischen Parteien und deren Vorfeldorganisationen müssen transparent und gesetzeskonform sein. Bestechung oder unangemessene Vorteile sind strengstens untersagt. Jegliche Einladungen oder Geschenke an öffentliche Amtsträger sind vorher zur Genehmigung einzureichen. Mitarbeiter:innen müssen offenlegen, wenn sie für politische Parteien oder deren Vorfeldorganisationen tätig sind:

8. VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN



Mitarbeiter:innen müssen potenzielle Interessenskonflikte umgehend melden. Es ist sicherzustellen, dass persönliche Interessen die geschäftlichen Entscheidungen nicht beeinflussen. Regelmäßige Schulungen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenskonflikten werden angeboten.

9. AUSWAHLKRITERIEN FÜR LIEFERANTEN UND AUFTRAGNEHMERN



Bei der Auswahl von Lieferanten und Auftragnehmern müssen transparente Kriterien angewendet werden. Die Prüfung der Geschäftspraktiken und der Integrität potenzieller Partner ist verpflichtet. Die Lieferkette wird einer Risikobewertung unterzogen, die unter anderem, aber nicht ausschließlich, Länder- und Branchenrisiken, MitarbeiterEinstellung und historisches Fehlverhalten betrachtet.

10. SCHULUNG UND TRAINING



Regelmäßige Schulungen zu Themen wie Korruption, Compliance, Bestechung und Geldwäsche sind für alle Mitarbeiter:innen verpflichtend. Diese Schulungen sollen das Bewusstsein für korruptes Verhalten schärfen und Kenntnisse über gesetzliche Vorgaben und Unternehmensrichtlinien vermitteln.

11. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND ÜBERWACHUNG VON TRANSAKTIONEN



Alle finanziellen Transaktionen müssen genau aufgezeichnet und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Regelmäßige interne Audits werden durchgeführt, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

12. INTERNE KONTROLLSYSTEME



Ein effektives internes Kontrollsystem (IKS) ist entscheidend, um Korruption zu verhindern und die Integrität unserer finanziellen und operativen Prozesse zu gewährleisten. Dazu gehören Genehmigungsprozesse, Prüfungen und regelmäßige Berichterstattung. Für Genehmigung, Durchführung und Überwachung von Transaktionen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Der Zugang zu sensiblen Informationen und Systemen ist in der Informationssicherheitsleitlinie geregelt.

13. SAUBERE BUCHHALTUNG




Die Buchhaltung entspricht nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben und wird über das ERP-System abgewickelt. Alle finanziellen Transaktionen sind transparent, vollständig und zeitgerecht zu dokumentieren und im Einklang mit anerkannten Rechnungslegungsstandards zu führen. Alle Buchhaltungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Anforderungen für einen festgelegten Zeitraum aufzubewahren.

14. BERICHTERSTATTUNG UND WHISTLEBLOWER-SCHUTZ



Im Zuge des jährlichen Nachhaltigkeitsberichts wird über aufgetretene Korruptionsfälle berichtet. Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner werden ermutigt, Verstöße gegen diese Richtlinie zu melden. Anonyme Meldemöglichkeiten werden bereitgestellt, und Whistleblower sind vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Der entsprechende Ablauf ist der Thöni Compliance-Ordnung zu entnehmen.

15. ÜBERPRÜFUNG DER ANFORDERUNGEN DIESER RICHTLINIE



Regelmäßig werden die Anforderungen dieser Richtlinie überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zusätzlich wird jährlich eine Risikobeurteilung zu den Themen Korruption, Bestechung und Erpressung durchgeführt. Maßnahmen, die sich aus der Risikobeurteilung ergeben, werden zeitnah umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit geprüft. Verantwortlich für das Weiterentwickeln des Programms zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Erpressung und Ansprechpartner für alle auftretende Fragen ist der Thöni Compliance Beauftragte.